

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Sulkyweg 13

(BehPP) Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Sulkyweg 13

(BehPP) Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:14612/09
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Die Antragstellerin ist verzogen

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Weissenhof 17

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Weissenhof 17

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Ergänzung/Änderung vom 02.11.2020 nach Rücksprache mit dem Bezirksamt Straßenplanung,

- **Austausch des alten, noch vorhandenen Zusatz-VZ 1044-11 StVO gegen das neue ZZ mit der Genehmigungsnummer: 24749/2017 (siehe Foto)**
- **Erneuerung der vorhandenen Sperrflächenmarkierung vor der Feuerwehrezufahrt (siehe Foto)**

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich, da die vorhandene Feuerwehrezufahrt genutzt werden kann.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

Ergänzung vom 20.05.2021:

Der Antragsteller ist auf einen Rollstuhl angewiesen und fährt das Kfz selbst. Um mit dem Rollstuhl zum Kfz zu gelangen, nutzt der Antragsteller die an den personenbezogenen Sonderparkplatz angrenzende Feuerwehrezufahrt. Die abgesenkte Hochbordkante der Feuerwehrezufahrt hat einen vorhandenen Kantenvorstand von ca. + 5 cm, der daran angrenzende Höhenversatz zwischen Hochbordkante und Wabensteinpflaster beträgt ca. + 2 cm, so dass der Antragsteller diesen Höhenunterschied von insgesamt ca. 7 cm nur durch riskantes Ankommen seines Rollstuhls überwinden kann.

Der vorhandene Kantenvorstand der abgesenkten Hochbordkante der Feuerwehrezufahrt muss von derzeit ca. + 5 cm auf einen neuen Kantenvorstand von maximal + 2 cm abgesenkt werden, siehe beigegefügt Foto. In diesem Zusammenhang ist der angrenzende Höhenversatz zwischen Hochbordkante und Wabensteinpflaster von derzeit ca. + 2 cm auf + 0,5 cm zu reduzieren, siehe beigegefügt Foto.

Aufgrund der Reduzierung des Höhenunterschiedes von derzeit insgesamt ca. 7 cm auf ca. 2,5 cm ändert sich die Querneigung der Feuerwehrezufahrt. Aus diesem Grund ist das Wabensteinpflaster der Feuerwehrezufahrt auf einer Länge von ca. 5 m und einer Breite von ca. 1,70 m höhenmäßig anzugleichen, siehe schraffierte Fläche auf dem beigegefügt Foto.

3. Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4. Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Zur Ergänzung vom 20.05.2021:

Nach Abstimmung mit PK 38 vom 20.05.21 wird nun Umsetzung gemäß beigegefügt Foto gegeben.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Planung Straße
Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Antrag

Das PK 36 hat im Rahmen der jährlichen Erhebung von Unfalldhäufungsstellen im Bereich der Einmündung Bramfelder Chaussee/Bramfelder Drift unter anderem einen Schwerpunkt zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrern festgestellt.

Um den Kraftfahrzeugführer zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit auf Radfahrer zu erhöhen, wird in Absprache mit VD 52 angeregt, die Radwegfurt über die Straße Bramfelder Drift rot einzufärben. Die Roteinfärbung hat sich als geeignetes Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit herausgestellt und sollte daher hier zur Anwendung kommen.

Mit der Bitte um Prüfung und Umsetzung der Maßnahme.

Bei Umsetzung der Maßnahmen bitten wir um einen Erledigungsvermerk, da ab diesen Zeitpunkt die Unfalldhäufungsstelle neu betrachtet wird.

Antrag

Das PK 36 hat im Rahmen der jährlichen Erhebung von Unfallhäufungsstellen im Bereich der Einmündung Steilshooper Allee/Steilshooper Straße unter anderem einen Schwerpunkt zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrern festgestellt.

Um den Kraftfahrzeugführer zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit auf Radfahrer zu erhöhen, wird in Absprache mit VD 52 angeregt, die Radwegfurt über die Steilshooper Straße rot einzufärben. Die Roteinfärbung hat sich als geeignetes Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit herausgestellt und sollte daher hier zur Anwendung kommen.

Mit der Bitte um Prüfung und Umsetzung der Maßnahme.

Bei Umsetzung der Maßnahmen bitten wir um einen Erledigungsvermerk, da ab diesen Zeitpunkt die Unfallhäufungsstelle neu betrachtet wird.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Heerweg/Ecke Hohenberne

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Berner Heerweg/Ecke Hohenberne

folgendes an:

Anbringen eines Zusatzzeichen VZ 1022-10 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines Zusatzzeichen VZ 1022-10 StVO im Berner Heerweg vor der Einmündung Hohenberne
gem. Skizze von vom 27.08.2021

3 Begründung

Das gegenläufige Befahren der Einbahnstraße Hohenberne ist für Radfahrer erlaubt.

Für die Radfahrer, die im Mischverkehr auf der Fahrbahn aus Richtung Volksdorf kommen, ist jedoch das Rechtsabbiegen durch das VZ 209-30 nicht erlaubt.

Mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO würde dieses den Radfahrern verkehrsrechtlich ermöglicht werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Zamenhofweg 6

BehinPP

131/21-24.08.21

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Zamenhofweg 6

BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 30871/2019
- Markieren eines Stellplatzes (2,5x5 m) mit Rollstuhlfahrersymbol als Senkrechtparkstand vor Hausnummer 6 mit einkürzen der Sperrfläche um ca. 0,30 cm

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes **nicht erforderlich**.

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

W/MR

Ablage PK 382

datenpflege-sib@gv.hamburg.de

*) W/MR21-06, 20.08.'21:

Nach Abstimmung mit PK 38 wird
zur Umsetzung der stvb. Anordnung
gemäß beigefügter Anlage gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Planung Straße
Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg